

comites und grafiones eingeschaltet.¹⁾ Die Adressen sind sehr vielfältig gestaltet; neben solchen, in denen die verschiedensten Gruppen auftreten²⁾, stehen solche, die nur duces und comites oder einen einzelnen dux und comes erwähnen.³⁾ Da die reichhaltigere Reihe von Titeln der Spätantike nähersteht, die Zweistufigkeit dux und comes der Zeit nach 900 entspricht, wird man anzunehmen haben, daß im 7. und 8. Jahrhundert ein Schrumpfungsprozeß in der merowingischen Bürokratie erfolgte, der wohl erst unter Pippin geendet hat. Dieser Vereinheitlichungsprozeß hat nicht nur die römisch-spätantike, sondern ebenso die germanische Seite erfaßt. So wuchs der germanische Gerichtsvorsitzer, der thunginus, mit dem Grafen, der als Finanzbeamter die Bußen für den König kassierte, zusammen, und dieses germanische Amt wurde wieder mit dem des comes, der aus dem spätantiken Oberrichter und Oberbefehlshaber der germanischen Besatzungen hervorgegangen war, vereint.⁴⁾ Die Gleichung comes = Graf ist also jung, erst um 750/60 endgültig fest geworden.

Die Gleichung dux = Herzog wird etwas älter sein. Much und Zeiß haben dargetan⁵⁾, daß ein Anlaß dazu, anzunehmen, der Herzogtitel wäre bereits urgermanisch, aus sprachlichen Gründen nicht gegeben ist; Zeiß hat besonders darauf verwiesen, daß das Herzogsamt in der Form des Stammesherzogs eine merowingische Schöpfung ist, daß es keinen germanischen Volksherzog neben dem König zur Zeit Cäsars und Tacitus' gegeben habe. Darnach wird man die Entstehung der Gleichung dux = Herzog bei den süddeutschen Stämmen des 6. Jahrhunderts zu suchen haben, ihre Verbreitung und Verallgemeinerung dem 7. Jahrhundert, der Zeit der Angleichung aller duces an die deutschen Stammesherzöge, zuzuschreiben haben.

¹⁾ DD. Karol. 101. 141. 195.

²⁾ optimates, grafiones von 692, DD. Merov. 64; optimates, comites, domestici, senescalci von 697 (Nr. 70); viri illustres, grafiones, agentes (Nr. 91).

³⁾ 3. B. D. Merov. 62; vgl. zur Adresse W. Erben, Urkundenlehre (1907) S. 342—3.

⁴⁾ R. Sohm, wie oben S. 13 Anm. 4.; E. Mayer a. a. O. 1, 338 ff.

⁵⁾ Vgl. R. Much, S. 1—12. 406 f.; h. Zeiß a. a. O. S. 159.